

Verfahrensbrief Nr. 1

Elektrolyseur in Containerbauweise

Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Stand: 02.10.2026

Vergabenummer: 2026-046

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis (Vergabeunterlagen).....	4
1 Einleitung	5
2 Ausgangslage und Beschreibung des Vorhabens	5
2.1 Gegenstand der Ausschreibung	5
2.2 Geplanter Ausführungs- / Lieferzeitraum	6
3 Auftraggeber und Vergabestelle	6
4 Sprache.....	6
5 Verfahren und Zeitplan	6
6.1 Auftragsbekanntmachung und Teilnahmewettbewerb	8
6.2 Begrenzung der Bewerberzahl	8
6.3 Angebotsphase I (Erstangebote) und ggf. Vergabeentscheidung	9
Entscheidet sich der Auftraggeber für die Durchführung von Verhandlungsgesprächen, geht das Verfahren mit der Verhandlungsphase weiter.....	9
6.4 Verhandlungsphase	9
6.5 Angebotsphase II (finale Angebote/BAFO) und Vergabeentscheidung.....	9
7 Kommunikation (DTVP).....	10
7.1 Kommunikationsform und Auskünfte	10
7.2 Datenverarbeitung.....	10
8 Bereitstellung der Vergabeunterlagen	10
9 Einreichung der Teilnahmeanträge.....	11
10 Einzureichende Unterlagen.....	12
11 Bietergemeinschaften	13
12 Einsatz von Nachunternehmern (nicht eignungsleihend)	14
13 Eignungsleihe	14
14 Eignung	15
14.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	15
14.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.....	16
14.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.....	17
15 Zuschlagskriterien und Angebotswertung	18
16 Geheimhaltung	19
17 Rügeobliegenheiten	19
18 Nachprüfungen	20
19 Ergänzende Bestimmungen.....	20



19.1.	Nachforderung	20
19.2.	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	21
19.3.	Nebenangebote	21
19.4.	Ausschluss	21
19.5.	Entschädigung	21
19.6.	Aufhebung des Verfahrens	21
19.7.	Einverständnis des Bieters	21
19.8.	Rücknahme von Teilnahmeanträgen	22

Anlagenverzeichnis (Vergabeunterlagen)

Bewerbungsbedingungen

Anlage A.1	Vordrucke und Nachweise (Eignung)
Anlage A.2	Angebotsschreiben <i>(erst relevant in Angebotsphase I: wird mit Angebotsaufforderung zur Verfügung gestellt)</i>
Anlage A.3	Wertungsmatrix (Eignung)
Anlage A.4	Hinweise zum Datenschutz
Anlage A.5	Vertraulichkeitserklärung
Anlage A.6	Wertungsmatrix (Angebote)
Anlage B.1	Leistungsbeschreibung/Technische Spezifikation <i>(wird erst nach Unterzeichnung der Vertraulichkeitserklärung zur Verfügung gestellt)</i>
Anlage B.1.1	Anlagen zur Technischen Spezifikation <i>(erst relevant in Angebotsphase I: wird mit Angebotsaufforderung zur Verfügung gestellt)</i>
Anlage B.2	Preisblatt <i>(wird erst nach Unterzeichnung der Vertraulichkeitserklärung zur Verfügung gestellt)</i>
Anlage B.3	Vertrag <i>(erst relevant in Angebotsphase I: wird mit Angebotsaufforderung zur Verfügung gestellt)</i>
Anlage B.4	Bau- und Montagebedingungen
Anlage B.5	Verpflichtungserklärung DSGVO
Anlage B.6	HSE-Richtlinie Kontraktoren
Anlage B.7	Verhaltenskodex für Lieferanten
Anlage B.8	Angabe von Kennzahlen zur Elektrolyseanlage <i>(wird erst nach Unterzeichnung der Vertraulichkeitserklärung zur Verfügung gestellt)</i>

1 Einleitung

Die vorliegende Unterlage stellt den vorgesehenen Ablauf sowie die generellen Regeln und Formalitäten des Verfahrens vor.

Jede Veröffentlichung der vorliegenden Unterlagen (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte, ist ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers unzulässig.

Die Angaben der Bieter¹ müssen wahrheitsgemäß erfolgen. Unzutreffende Angaben können zum Ausschluss des Bieters führen.

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Unterlage und den weiteren Vergabeunterlagen personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen, Männer und Diverse beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. "Mitarbeiter". Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

2 Ausgangslage und Beschreibung des Vorhabens

GASCADE unterstützt den schnellen und kosteneffizienten Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur, die den Markthochlauf ermöglicht und in den EU-Binnenmarkt eingebettet ist. Mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wurden die zentralen Grundlagen für ein Wasserstoff-Kernnetz bis 2032 geschaffen. Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) haben gemäß § 28q Abs. 2 EnWG einen gemeinsamen Antrag für das Wasserstoff-Kernnetz gestellt, der durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) genehmigt wurde.

2.1 Gegenstand der Ausschreibung

Die technische und betriebsfertige Neuinstallation (Planung, Beschaffung, Montage, Inbetriebnahme) eines ca. 5 MW-Elektrolyseurs als Komplettsystem in Containerbauweise.

Zum Liefer- und Leistungsumfang gehören u.a.:

- | | |
|---|---|
| • PEM-Stack, | • Verrohrung und Verkabelung zwischen den einzelnen Containern, |
| • Wasserkreislauf, | • Energieverteilung, |
| • Wasseraufbereitung, | • Kühlaggregate und Wärmetauscher, |
| • Wasserstoffaufbereitung, | • Komplette Automatisierungstechnik, |
| • Trafostation, | • Frostschutzheizung, |
| • Wasserstoff- und Sauerstoffleitung im System, | |

¹ Im gesamten Dokument ist „Bieter“ im Kontext des Teilnahmewettbewerbs als „Bewerber“ definiert, falls es sich nicht um ein offenes Verfahren handelt (d. h. „Bietergemeinschaft“ als „Bewerbergemeinschaft“ etc.).

- Sicherheitskonzept,
- Fernzugriff und Datenerfassung mit Einbindung in das Leitsystem von GASCADE und
- Lieferung, Werksabnahme, herstellerseitige Dokumentation und Schulung.

2.2 Geplanter Ausführungs- / Lieferzeitraum

Die Montage und Inbetriebnahme des Elektrolyseurs ist derzeit für Herbst 2028 geplant.

Voraussichtlich:

- Anlieferung in Reckrod (Eiterfeld) : 31.10.2028
- Montage und Inbetriebnahme bis spätestens 15.12.2028

3 Auftraggeber und Vergabestelle

Auftraggeber und Vergabestelle ist die:

GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel
Deutschland
E-Mail: vergabe@gascade.de
Telefon: +49 561 934-0

4 Sprache

Verfahrenssprache ist Deutsch. Für die Vergabe- und Vertragsunterlagen, den Schriftverkehr, die Abwicklung des Vertrags gilt die Originalsprache Deutsch.

5 Verfahren und Zeitplan

Das Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß §§ 119 Abs. 5, 141 Abs. 1 GWB, § 15 Abs. 1 SektVO durchgeführt.

Das Verhandlungsverfahren ist ein Verfahren, bei dem sich der Auftraggeber mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln (§ 119 Abs. 5 GWB).

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gliedert sich in vier Phasen:

- Phase 1: Teilnahmewettbewerb
- Phase 2: Angebotsphase I (Erstangebote)
- Phase 3: Verhandlungsphase

Phase 4: Angebotsphase II (Best and Final Offer (BAFO)) und Vergabeentscheidung

Zeitraum	Vorgang
07.10.2026	Bekanntgabe des Verfahrens auf DTVP und Absendung der europaweiten Auftragsbekanntmachung
28.10.2026	Frist zur Fragestellung (Teilnahmewettbewerb)
02.11.2026	Bereitstellung eines finalen Fragen-Antworten-Katalogs (Teilnahmewettbewerb)
09.11.2026, 12:00 Uhr	Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge
KW 48.2026 (voraussichtlich)	Benachrichtigung der Bieter über den Ausgang des Teilnahmewettbewerbs und Versendung der Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebotes an die geeigneten Bewerber
KW 01/02.2027 (voraussichtlich)	Ende Angebotsphase I
KW 05.2027 (voraussichtlich)	Verhandlungstermine mit den Bietern bzw. Auswahl des Bestbieters/ Zuschlagsentscheidung/ Versand des Vorabinformationsschreibens
KW 07/08.2027 (voraussichtlich)	Ggf. Ende Angebotsphase II
KW 08.2027 (voraussichtlich)	Ggf. Auswahl des Bestbieters/ Zuschlagsentscheidung/ Versand des Vorabinformationsschreibens
KW 10.2027 (voraussichtlich)	Ggf. Zuschlagserteilung/Vertragsschluss
16.04.2027	Bindefrist

Der dargestellte Ablauf und die genannten Termine geben lediglich den derzeitigen Planungsstand wieder. Sie sind – mit Ausnahme der Fristen zur Einreichung von Fragen im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs und des Teilnahmeantrags selbst – nicht verbindlich und können von der Vergabestelle jederzeit geändert werden. Insbesondere behält sich die Vergabestelle vor, weitere Verhandlungsrunden durchzuführen.

Bitte beachten Sie, dass der Auftraggeber sich vorbehält, den Zuschlag ohne Verhandlungen bereits auf der Grundlage der Erstangebote zu erteilen. Die Erstangebote müssen daher alle Mindestanforderungen erfüllen und dürfen keine Änderungen an den Vergabeunterlagen enthalten, so dass sie ohne vorherige Verhandlungen angenommen werden können.

Angebote, die nicht alle Mindestanforderungen erfüllen oder Änderungen an den Vergabeunterlagen enthalten, werden ausgeschlossen.

6.1. Auftragsbekanntmachung und Teilnahmewettbewerb

Das Verfahren beginnt mit der öffentlichen Auftragsbekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union und der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen. In der Auftragsbekanntmachung wird über einen Link auf das Vergabeportal „DTVP“ verwiesen.

Die **Anlagen A.1, A3 bis A.6 und die Anlagen B.4 bis B.7** sind auf dem Vergabeportal veröffentlicht (vgl. Anlagenverzeichnis).

Eine Ausnahme gilt für die **Anlagen B.1** (Leistungsbeschreibung/Technische Spezifikation), **B.1.1** (Anlagen zur Technischen Spezifikation), **B.2** (Preisblatt), **B.3** (Vertrag) **B.8** (Angabe von Kennzahlen zur Elektrolyseanlage) (vgl. Anlagenverzeichnis). Diese sind Teil der Vergabeunterlagen und enthalten besonders vertrauliche und schutzbedürftige Angaben. Daher fordert der Auftraggeber die Bewerber zur Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung (**Anlage A.5**) auf (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 SektVO). Diese kann über die Nachrichtenfunktion von DTVP eingereicht werden. Dem Bieter werden die besonders vertraulichen und schutzbedürftigen Vergabeunterlagen sodann zeitnah nach Erhalt der Vertraulichkeitserklärung über die Nachrichtenfunktion DTVP zur Verfügung gestellt.

Auf Grundlage der Vergabeunterlagen (Anlagen A. und B.) erarbeiten die Bieter bzw. Bietergemeinschaften einen Teilnahmeantrag.

Am **09.11.2026, 12:00 Uhr (Systemzeit DTVP)**, endet die Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge. Anschließend werden die Teilnahmeanträge geöffnet und geprüft. Auf Grundlage der von den Bietern eingereichten Erklärungen und Nachweise werden unter den Bietern diejenigen ausgewählt, die die veröffentlichten Eignungskriterien erfüllen.

Grundlage der Eignungsprüfung sind die in der Auftragsbekanntmachung und diesem Verfahrensbrief unter Nummer 14 genannten Bedingungen.

6.2. Begrenzung der Bewerberzahl

Es werden maximal fünf (**5**) geeignete Bewerber zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert werden, soweit eine ausreichende Anzahl an Teilnahmeanträgen geeigneter Bewerber eingereicht wurde. Diese fünf (**5**) Bewerber werden anhand der in **Anlage A.3** Wertungsmatrix (Eignung) beschriebenen Auswahlmethodik ermittelt.

Die übrigen Bewerber werden für das weitere Vergabeverfahren nicht mehr berücksichtigt und zeitnah informiert. Erfüllen mehr als fünf (**5**) Bewerber gleichermaßen die Anforderungen an die Eignung und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend den veröffentlichten Eignungskriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.

6.3. Angebotsphase I (Erstangebote) und ggf. Vergabeentscheidung

Die Vergabeunterlagen werden mit der Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebotes gegebenenfalls weiter konkretisiert und aktualisiert. Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebotes erhalten die Bieter ggf. weitere Vergabeunterlagen.

Die Erstangebote werden geprüft und anhand der bekanntgemachten Zuschlagskriterien bewertet. Der Auftraggeber gibt unter Berücksichtigung der Erstangebote bekannt, ob er den Zuschlag auf der Grundlage der Erstangebote erteilt oder Verhandlungsgespräche führen wird.

Entscheidet sich der Auftraggeber dazu, den Zuschlag bereits auf der Grundlage der Erstangebote zu erteilen, wird der Auftraggeber die Bieter, die auf der Grundlage der veröffentlichten Zuschlagskriterien keinen Erfolg hatten, gemäß § 134 Abs. 1 GWB in Textform auf elektronischem Weg vorab informieren. Über die Zuschlagserteilung erfolgt eine gesonderte Unterrichtung nach § 56 SektVO.

Entscheidet sich der Auftraggeber für die Durchführung von Verhandlungsgesprächen, geht das Verfahren mit der Verhandlungsphase weiter.

6.4. Verhandlungsphase

Sofern der Auftraggeber den Zuschlag nicht bereits auf der Grundlage der Erstangebote erteilt hat, beginnt mit dem Abschluss der Angebotsphase I die Verhandlungsphase. Der Auftraggeber lädt die Bieter, die ein wertungsfähiges erstes Angebot abgegeben haben, zu einem Verhandlungsgespräch ein.

Die Verhandlungsgespräche haben das Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Gegenstand der Verhandlungen können grundsätzlich Auftragsinhalt, Auftragsbedingungen und sämtliche Bestandteile der Angebote sein, nicht aber die in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien sowie die Identität des ausgeschriebenen Beschaffungsgegenstandes.

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen der Verhandlungsphase sukzessive die Anzahl der Bieter weiter nach Maßgabe der veröffentlichten Zuschlagskriterien zu reduzieren.

Die Verhandlungen werden voraussichtlich **in KW 05/2027** stattfinden. Die Angebotsinhalte werden geheim gehalten, die Verhandlungen getrennt mit den jeweiligen Bietern individuell geführt.

Die Terminierung der Gesprächstermine bzw. Verhandlungen erfolgt durch jeweilige individuelle Einladung. Die Bieter haben unverzüglich nach Eingang ihrer jeweiligen Einladung mitzuteilen, welche Personen von ihrer Seite an dem jeweiligen Termin teilnehmen werden.

6.5. Angebotsphase II (finale Angebote/BAFO) und Vergabeentscheidung

Der Auftraggeber wird den Abschluss der Verhandlungsphase erklären und die verbliebenen Bieter auf der Grundlage der Verhandlungsergebnisse und der ggf. überarbeiteten Vergabeunterlagen unter Festlegung einer einheitlichen Frist zur Einreichung finaler Angebote auffordern.

Die eingegangenen finalen Angebote werden auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Im Rahmen einer Aufklärungsrunde werden – soweit erforderlich – missverständliche oder ungenaue Angaben in den Angeboten aufgeklärt. Anschließend werden die Angebote anhand der bekanntgegebenen Zuschlagskriterien bewertet und das wirtschaftlichste Angebot ermittelt. Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag.

Die Bieter sind nach der Einreichung ihrer finalen Angebote an ihre Angebote und deren Inhalte bis einschließlich zum **16.04.2027** (Bindefrist) gebunden. Bis zum Ablauf der Bindefrist können die Angebote nicht zurückgezogen und auch inhaltlich nicht geändert werden. Für den Fall, dass aufgrund von Verzögerungen ein Zuschlag bis zum Ablauf der Bindefrist nicht wirksam erfolgen kann, behält sich der Auftraggeber vor, die Bieter zu einer Verlängerung der Bindefrist aufzufordern.

Die Bieter, die auf Grundlage der veröffentlichten Zuschlagskriterien keinen Erfolg hatten, werden gemäß § 134 Abs. 1 GWB in Textform auf elektronischem Weg vorab informiert. Über die Zuschlagserteilung erfolgt eine gesonderte Unterrichtung nach § 56 SektVO.

Sollte ein Zuschlag nicht in Betracht kommen oder das Vergabeverfahren aus sonstigen Gründen aufgehoben werden müssen, werden die Bieter in Textform auf elektronischem Weg informiert.

7. Kommunikation (DTVP)

Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bietern erfolgt über den gesamten Verfahrenszeitraum über die Vergabeplattform DTVP.

7.1. Kommunikationsform und Auskünfte

Weitere Informationen zu diesem Vergabeverfahren, Änderungen an den Vergabeunterlagen, die Beantwortung von Bieterfragen oder sonstige verfahrensrelevante Informationen werden auf DTVP bereitgestellt.

Alle Fragen sind über DTVP zu stellen. Zu den Fristen wird auf Nummer 5 verwiesen.

Jede sonstige Kontaktaufnahme zur Vergabestelle bzw. zu Mitarbeitern des Auftraggebers ist unerwünscht und kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Vergabestelle zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen (Grundsatz der Verfahrensintegrität). Mündliche oder telefonische Rückfragen werden nicht beantwortet.

7.2. Datenverarbeitung

Im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens werden von im Verfahren tätigen natürlichen Personen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Dies betrifft u.a. die Namen, Adressangaben sowie Angaben zur beruflichen Tätigkeit und beruflichen Qualifikation.

8. Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen können – bis auf die **Anlagen B.1 (Leistungsbeschreibung/Technische Spezifikation)**, **B.1.1 (Anlagen zur Technischen Spezifikation)**, **B.2 (Preisblatt)**, **B.3 (Vertrag)**

B.8 (Angabe von Kennzahlen zur Elektrolyseanlage) (vgl. Anlagenverzeichnis) – gemäß § 41 Abs. 1 SektVO unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt auf DTVP abgerufen werden.

Das Abrufen der Vergabeunterlagen auf DTVP ist ohne vorherige Registrierung möglich, die aktive Teilnahme am Vergabeverfahren, insbesondere die Kommunikation mit der Vergabestelle und die elektronische Abgabe eines Angebotes durch den Bieter setzt eine Registrierung hingegen zwingend voraus.

Bei Fragen zur Nutzung des Vergabeportals DTVP, insbesondere bei Fragen zur technischen Abwicklung, hat sich der Bieter an den Betreiber des Vergabeportals zu wenden:

E-Mail: support@cosinex.de

Tel. +49 900 1 267463 (kostenpflichtig)

Die Servicezeiten der Hotline sind Montag bis Freitag jeweils von 07.00 bis 17.00 Uhr.

Eine ausbleibende Registrierung und/oder eine fehlende Kenntnisnahme von durch den Auftraggeber auf DTVP bereitgestellten Informationen zu diesem Vergabeverfahren, Änderungen an den Vergabeunterlagen, Beantwortung von Bieterfragen oder sonstigen verfahrensrelevanten Informationen gehen zu Lasten des jeweiligen Bieters.

Die **Anlagen B.1 (Leistungsbeschreibung/Technische Spezifikation), B.1.1 (Anlagen zur Technischen Spezifikation), B.2 (Preisblatt), B.3 (Vertrag) B.8 (Angabe von Kennzahlen zur Elektrolyseanlage) (vgl. Anlagenverzeichnis)** enthält besonders vertrauliche und schutzbedürftige Angaben. Daher fordert der Auftraggeber die Bieter zur Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung (**Anlage A.5** Vertraulichkeitserklärung) auf (§ 5 Abs. 3 Satz 2 SektVO). Diese kann über die Nachrichtenfunktion von DTVP eingereicht werden. Dem Bieter wird die vorbezeichnete besonders vertrauliche und schutzbedürftige Anlage sodann zeitnah nach Erhalt der Vertraulichkeitserklärung über die Nachrichtenfunktion DTVP zur Verfügung gestellt werden.

9. Einreichung der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge sind bis spätestens am

09.11.2026, 12:00 Uhr (Systemzeit DTVP)

über das „Bietertool“ des DTVP elektronisch einzureichen. Das Bietertool ist eine Desktop-Anwendung, die sich über eine Webstart-Technologie automatisch installiert, sofern der Prozess der Abgabe eines elektronischen Angebots aus dem virtuellen Projektraum des entsprechenden Vergabeverfahrens heraus gestartet wurde.

Bei der Abgabe der Teilnahmeanträge ist die Größenbeschränkung für die maximal zulässige Dateigröße zu beachten. Die Größe des unter Nutzung des Bietertools abzugebenden elektronischen Angebotes ist auf 500 MB beschränkt.

Bitte beachten Sie, dass der Auftraggeber keine Abgabe der Teilnahmeanträge auf dem Postweg, per E-Mail oder per Telefax zulässt. Etwaige postalisch, per E-Mail oder per Telefax eingereichte Teilnahmeanträge werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht notwendig.

Die Teilnahmeanträge sind in Textform nach § 126b BGB abzugeben. Im Unterschied zur Schriftform bedarf es keiner eigenhändigen Unterschrift, jedoch müssen der Unternehmensname und der Name der vertretungsberechtigten natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, erkennbar sein. Die Angabe gilt für den gesamten Teilnahmeantrag und ist rechtsverbindlich. Mit dem vollständigen Hochladen des formgerechten Teilnahmeantrags gelten alle weiteren eingereichten Unterlagen als vom Bieter rechtswirksam abgegeben. Bei Teilnahmeanträgen von Bietergemeinschaften muss der Teilnahmeantrag von dem bevollmächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB eingereicht und hochgeladen werden.

Ggf. erforderliche Erklärungen Dritter sind durch den Dritten eigenhändig zu unterschreiben und durch den Bieter beizufügen. Dritte im vorstehenden Sinne sind Mitgliedsunternehmen einer Bietergemeinschaft, Nachunternehmer und Eignungsverleihende-Unternehmen.

10. Einzureichende Unterlagen

Mit dem Teilnahmeantrag/Angebot sind die folgenden Unterlagen auszufüllen und mit den dort genannten Nachweisen einzureichen:

- Ausgefüllte **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung) inkl. der dort genannten Nachweise

Die Nachweise können in (nicht beglaubigter) Fotokopie/Ablichtung (PDF) vorgelegt werden, müssen jedoch eindeutig lesbar sein.

In der Angebotsphase I sind dann mit dem Erstangebot (voraussichtlich) folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausgefüllte **Anlage A.2** (Angebotsschreiben)
- Ausgefüllte und bepreiste **Anlage B.2** (Preisblatt) im **xlsx-Format**
- Ausgefüllte **Anlage B.5** (Verpflichtungserklärung DSGVO)
- Ausgefüllte **Anlage B.8** (Angabe von Kennzahlen zur Elektrolyseanlage)
- Unterlagen und Angaben gemäß **Anlage A.6** (Wertungsmatrix (Angebote)), **Anlage B.1** (Leistungsbeschreibung/Technische Spezifikation) und **Anlage B.8** (Angabe von Kennzahlen zur Elektrolyseanlage)

Die Angebote müssen ferner die folgenden Mindestanforderungen erfüllen bzw. folgende Erklärungen zu den Mindestanforderungen abgeben:

- Die Start- und Stoppzeiten der Anlage (maximal 600 sec.) (**Anlage B.8** Angabe von Kennzahlen zur Elektrolyseanlage, Nummer 4)
- Die technische Verfügbarkeit der Anlage (mindestens 95%). (**Anlage B.8** Angabe von Kennzahlen zur Elektrolyseanlage, Nummer 7)
- Produktgasqualität gemäß DVGW G 260 (mindestens 99,97 mol-%Wasserstoff) (**Anlage B.8** Angabe von Kennzahlen zur Elektrolyseanlage, Nummer 12)
- Ausgangsdruck der Elektrolyseanlage (Wasserstoff) (mindestens 32 bar(g)) (**Anlage B.8** Angabe von Kennzahlen zur Elektrolyseanlage, Nummer 13)

- Elektrische Stackleistung ($\geq 4,8$ MW, jedoch $< 5,0$ MW) (**Anlage B.8** Angabe von Kennzahlen zur Elektrolyseanlage, Nummer 14)
- Aufstellfläche der Anlage (max. 25×25 m) (**Anlage B.8** Angabe von Kennzahlen zur Elektrolyseanlage, Nummer 16)
- Kleinster Leistungsfaktor $\cos(\varphi)$ ($\cos(\varphi) \geq 0,95$) während des Betriebs von 50% bis 100% Last der Anlage und außerhalb des An- und Abfahrprozesses (**Anlage B.8** Angabe von Kennzahlen zur Elektrolyseanlage, Nummer 18)
- Reaktionszeiten beim Runterfahren. Lastwechsel im Regelbereich pro % Laständerung (mindestens: abwärts 4%/s) (**Anlage B.8** Angabe von Kennzahlen zur Elektrolyseanlage, Nummer 19)

Eine Konkretisierung der einzureichenden Unterlagen erfolgt in der Angebotsphase I (vgl. hierzu Ziffer 5).

11. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften können in diesem Vergabeverfahren einen Teilnahmeantrag abgeben, wenn deren Bildung keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht begründet.

Bietergemeinschaften werden nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SektVO wie Einzelbieter behandelt.

Jede Bietergemeinschaft hat mit ihrem Teilnahmeantrag eine Erklärung aller Mitglieder abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der während des gesamten Vergabeverfahrens sowie im Falle der Auftragserteilung über die gesamte Vertragslaufzeit bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- in der erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- in der erklärt wird, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Neben der gemeinschaftlichen Erklärung sind für jedes Mitgliedsunternehmen die in dem Vordruck zur Bietergemeinschaftserklärung (**Anlage A.1** (Vordrucke und Nachweise (Eignung)), Vordruck 1.2) genannten Unterlagen vorzulegen.

Die Bietergemeinschaftserklärung muss die Anforderungen für Erklärungen Dritter bei der elektronischen Angebotsabgabe einhalten (vgl. Nr. 9).

Die Eignungsanforderungen können für die Bietergemeinschaft insgesamt abgegeben werden.

Mitglieder einer Bietergemeinschaft dürfen sich ferner nur an einer Bietergemeinschaft beteiligen. Die Beteiligung an mehreren Bietergemeinschaften ist unzulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung werden die betreffenden Bietergemeinschaften ausgeschlossen.

Der Auftraggeber wird ausnahmsweise von einem Angebotsausschluss absehen, wenn bei Angebotsabgabe plausible Gründe für die Doppelbeteiligung dargestellt werden und die betreffende Bietergemeinschaft nachweist, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs nicht vorliegt.

Bietergemeinschaften, die den Teilnahmewettbewerb bestehen, nehmen im Falle der Zulassung zur Angebotsphase I als Bietergemeinschaften am Wettbewerb teil.

12. Einsatz von Nachunternehmern (nicht eignungsleihend)

Beabsichtigt der Bieter, Teile des Auftrags durch Nachunternehmer zu erbringen – ohne sich zugleich auf deren wirtschaftliche und/oder finanzielle sowie technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit zu berufen – sind die hiervon betroffenen Auftrags-/Leistungsanteile – soweit dies im Zeitpunkt der Abgabe des Teilnahmeantrags bereits feststeht – im Angebot anzugeben und der/die Nachunternehmer zu benennen (**Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 2).

Für den benannten Nachunternehmer sind zudem die in dem vorbezeichneten Vordruck (**Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 2) genannten Unterlagen vorzulegen.

Eine Nachunternehmervergabe nach Vertragsschluss erfordert die vorherige Einwilligung des Auftraggebers.

Auf die Grundsätze der Einbindung von Nachunternehmen gem. § 36 SektVO wird hingewiesen. Der Auftraggeber behält sich insbesondere vor, vor Zuschlagserteilung innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten Frist die Ersetzung eines Nachunternehmers zu verlangen, sofern hinsichtlich des Nachunternehmers ein zwingender Ausschlussgrund im Sinne des § 123 GWB oder ein fakultativer Ausschlussgrund im Sinne des § 124 GWB vorliegt.

Bei der Vergabe von Nachunternehmeraufträgen sind mittelständische Interessen durch den Hauptauftragnehmer vornehmlich zu berücksichtigen.

13. Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter sich bei der Erfüllung dieses Auftrags gemäß § 47 SektVO im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen („Eignungsleihe“), so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen und die dort genannten Unterlagen auch für das andere Unternehmen vorlegen. Er hat insbesondere den Namen und die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen (**Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 4 und 5) dieser Unternehmen vorzulegen.

Ein anderes Unternehmen i.S.v. § 47 SektVO kann nicht nur ein selbständiges, von dem Bieter rechtlich verschiedenes Unternehmen (z.B. Nachunternehmen) sein. Hierunter sind auch konzernverbundene bzw. konzernangehörige Unternehmen zu verstehen.

Nimmt der Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe nach § 47 SektVO die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben (**Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 5).

Der Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche

Erfahrung (z.B. Referenzen) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 3 SektVO). Das bedeutet, dass das jeweilige Drittunternehmen als Nachunternehmer eingesetzt werden muss.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

Im Übrigen wird auf § 47 SektVO verwiesen.

14. Eignung

Öffentliche Aufträge im Sektorenbereich werden an geeignete Unternehmen vergeben, die anhand objektiver Kriterien gemäß §§ 142 Nr. 1, 122 Abs. 1 und 2 GWB ausgewählt und nicht nach § 123 oder § 124 GWB ausgeschlossen worden sind.

Mit dem Teilnahmeantrag ist die Eignung für die zu vergebende Leistung nachzuweisen. Bieter haben die geforderten und nachfolgend aufgeführten Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) zum Beleg ihrer Eignung und zum Beleg des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen in deutscher Sprache mit dem Angebot einzureichen (§§ 42 ff. SektVO). Die einzureichenden Unterlagen sind insbesondere auch der **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung) zu entnehmen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung ins Deutsche beizufügen.

Der Auftraggeber legt folgende objektive Eignungskriterien fest:

14.1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- PL1: Nachweis der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist (in nicht beglaubigter Kopie), sofern der Bieter in das Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist.

Für den Fall der Nichteintragung:

Die Vorlage einer Gewerbeanmeldung (für ausländische Bieter: Oder vergleichbar). Der Nachweis muss mindestens die vertretungsberechtigten Personen ausweisen.

Der Nachweis kann in (nicht beglaubigter) Fotokopie/Ablichtung (PDF) vorgelegt werden, muss jedoch eindeutig lesbar sein. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht älter als 12 Monate sein.

Siehe **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Nachweis 1.

- PL2: Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB. Der Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB ist möglich.

Siehe **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 3.1 (bzw. Vordruck 3.2).

- PL3: Eigenerklärung zur Verordnung (EU) 2022/576 (Sanktionen Russland).

Siehe **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 8.

14.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- WL1: Eigenerklärung über den Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 (drei) abgeschlossenen Geschäftsjahren

Sofern ein Unternehmen erst innerhalb der letzten drei Jahre gegründet wurde und daher noch keine drei abgeschlossenen Geschäftsjahre aufweist, legt es für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung für die Zukunft unter Angabe der erwarteten Jahresumsätze vor.

Mindestanforderung (Nichterfüllung führt zum Ausschluss):

Der Umsatz der letzten 3 (drei) abgeschlossenen Geschäftsjahre aus vergleichbaren Tätigkeiten muss in EUR (netto) in Summe mindestens **6.000.000 Euro** betragen.

Siehe **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 6.

- WL2: Nachweis einer bestehenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren marktüblichen Versicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Mindestanforderung (Nichterfüllung führt zum Ausschluss):

Die Haftpflichtdeckungshöhe muss für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens EUR 10 Mio. je Versicherungsjahr betragen.

Falls eine Versicherung mit diesen Deckungshöhen derzeit nicht besteht, genügt die Vorlage von

1. einer Eigenerklärung des Bieters, dass er im Auftragsfall bereit ist, eine entsprechende Versicherung auf erstes Anfordern des Auftraggebers abzuschließen
und
2. die unwiderrufliche Erklärung eines Versicherers (in nicht beglaubigte Kopie), dass dieser zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung bereit ist.

Der Nachweis kann in Fotokopie/Ablichtung (PDF) vorgelegt werden, muss jedoch eindeutig lesbar sein. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung nicht älter als (zwölf) 12 Monate sein.

Siehe **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Nachweis 2.

Kann ein Bieter aus einem berechtigten Grund eine oder mehrere der geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom Auftraggeber als geeignet angesehene Unterlagen, belegen (entsprechend § 45 Abs. 5 VgV). Hierzu muss der Bewerber mindestens 7 (sieben) Kalendertage vor Ablauf der Teilnahmefrist den Auftraggeber darauf hinweisen, dass ein berechtigter Grund dem Beibringen einer der geforderten Unterlagen entgegensteht. Der berechtigte Grund ist glaubhaft zu machen.

Der öffentliche Auftraggeber entscheidet dann, ob und wie durch andere geeignete Unterlagen der Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit dokumentiert werden kann. Kommt der öffentliche Auftraggeber zu dem Schluss, dass keine andere geeignete Unterlage den Nachweis ausreichend erbringt, werden die Regelungen über den Ausschluss von Teilnahmeanträgen wegen nicht wie gefordert erbrachter Unterlagen gemäß angewandt.

14.3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- TL 1: Angaben über die Ausführung einschlägiger und vergleichbarer Leistungen (Referenzen) in den letzten maximal fünf (5) Jahren seit Veröffentlichung der Bekanntmachung mit Angabe der durchgeführten Lieferung / Leistungen gefordert, die nach Art, Umfang und Schwierigkeit, mit der hier zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Die Referenz muss zum Nachweis der Vergleichbarkeit mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Referenztitel
2. Auftraggeber (siehe Hinweis Datenschutz zur Angabe des Auftraggebers in der **Anlage A.4**)
(Sollte der Auftraggeber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht benannt werden dürfen, so genügt eine Kategorisierung des Auftraggebers (Industrie, andere Sektorenauftraggeber).)
3. Ansprechpartner inkl. Kontaktdaten (siehe Hinweis Datenschutz zur Angabe des Auftraggebers in der **Anlage A.4**, z.B. E-Mail, Telefonnummer)
(Sollte der Ansprechpartner aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht benannt werden dürfen, so genügt eine Kategorisierung des Auftraggebers (Industrie, andere Sektorenauftraggeber).)
4. Tätigkeitsbereiche
(Alle aufgeführten Tätigkeitsbereiche sind gefordert, sonst kann die Referenz nicht gewertet werden (siehe Anlage A.1))

5. *Kurzbeschreibung der ausgeführten Leistung*
(**Alle** aufgeführten Leistungen sind gefordert, sonst kann die Referenz nicht gewertet werden (siehe **Anlage A.1**))
6. Auftragswert in EUR (netto)
(präzise Wertangabe gefordert, sonst kann die Referenz nicht gewertet werden (siehe **Anlage A.3**))
7. Ausführungszeitraum (Auftrags- und Lieferdatum)
(Das Auftrags- und Lieferdatum darf nicht länger als fünf (5) Jahre zurückliegen (siehe **Anlage A.3**))

Um die Richtigkeit der gemachten Angaben zu gewährleisten, behält sich der Auftraggeber vor, die Referenzen nachzuprüfen.

Mindestanforderung (Nichterfüllung führt zum Ausschluss):

Es sind mindestens drei (3), jedoch maximal zehn (10) einschlägige (vergleichbare) Referenzen einzureichen.

Siehe **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 7.

- **TL 2:** Zur Sicherstellung der Kommunikation wird ein Mindestsprachniveau (Niveau B2) der deutschen Sprache verlangt.

Mindestanforderung (Nichterfüllung führt zum Ausschluss):

Mindestens zwei (2) im Projekt verantwortliche Mitarbeiter ein (1) Bauleiter und ein (1) Monteur müssen die deutsche Sprache mindestens auf dem Niveau B2 beherrschen.

Siehe **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 9.

- **TL 3:** Zur Sicherstellung der Anlagensicherheit und Anlagenverfügbarkeit müssen während der gesamten Gewährleistungszeit gewisse Reaktionszeiten eingehalten.

Mindestanforderung (Nichterfüllung führt zum Ausschluss):

Während der Gewährleistungszeit müssen die folgenden Reaktionszeiten eingehalten werden:

- telefonischer Support Montag bis Freitag: 24 Stunden nach Störungsmeldung
- Stellung von befähigtem Servicepersonal vor Ort: innerhalb der Woche (Kalendertage) 3 Kalendertage nach Meldung der Störung

Siehe **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 10.

15. Zuschlagskriterien und Angebotswertung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Dabei ist der Angebotspreis nicht allein entscheidend. Die Wirtschaftlichkeit wird anhand der in der **Anlage A.6** (Wertungsmatrix (Angebote)) dargestellten Zuschlagskriterien bestimmt.

16. Geheimhaltung

Sektorenauftraggeber dürfen nach § 5 Abs. 1 SektVO keine von den Unternehmen übermittelten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der eingereichten Dokumente. Ausdrücklich zulässig ist die Weitergabe von Informationen an Berater des Auftraggebers, die von Berufs wegen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und externe Rechtsanwälte).

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Teilnahmeantrags, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen.

Geschieht dies nicht, können die Vergabestelle und die Rechtsbehelfsinstanz im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens von seiner Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z.B. andere Bieter) ausgehen.

Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen gewährleistet der Sektorenauftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen. Die Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über deren Öffnung, Prüfung und Wertung werden auch nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich behandelt.

Im Gegenzug verpflichten sich die an dem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen, keine vom Auftraggeber übermittelten Dokumente und Informationen an Dritte weiterzuleiten und sämtliche erhaltene Dokumente und Informationen vertraulich zu behandeln.

Die Vergabestelle erhält – unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bieters – sämtliche Rechte an den eingereichten Unterlagen (Eigentumsrecht an den Unterlagen). Der Bieter stimmt mit der Abgabe seines Teilnahmeantrags diesem Rechtsübergang zu.

17. Rügeobliegenheiten

Die Vergabeunterlagen müssen nach Erhalt/Download durch die interessierten Unternehmen auf Vollständigkeit und Lesbarkeit geprüft werden. Enthalten die Bekanntmachung, die Vergabeunterlagen oder die den Bietern mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese gegen geltendes Recht, so trifft die Bieter die Obliegenheit, die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen. Anderenfalls können sie sich auf die Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen. Nicht aufgeklärte Unklarheiten haben die Bieter als von ihnen zu tragende Risiken in ihre Angebote einzukalkulieren.

Etwaige Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügeobliegenheiten der Bieter nach § 160 Abs. 3 GWB wird ausdrücklich hingewiesen. Außerdem weist die Vergabestelle ausdrücklich auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB hin. Danach ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, mehr als 15 Kalendertage vergangen sind.

§ 160 GWB lautet:

§ 160 GWB Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

18. Nachprüfungen

Nach § 160 Abs. 2 GWB ist jedes Unternehmen befugt, einen Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer zu stellen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Zuständige Nachprüfungsinstanz:

Vergabekammer des Bundes
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Fax: +49 228 9499 163
E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de
Telefon: +49 228 9499 0

19. Ergänzende Bestimmungen

19.1. Nachforderung

Der Auftraggeber behält sich vor, Unterlagen nach § 51 SektVO nachzufordern. Die nachgeforderten Unterlagen sind von dem betroffenen Bieter innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist vorzulegen. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht.

19.2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen haben betroffene Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art sie wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden sind.

19.3. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

19.4. Ausschluss

Angebote, die nicht die in den Vergabeunterlagen geforderten Voraussetzungen/Bestimmungen erfüllen, werden ausgeschlossen. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere in den in § 57 SektVO genannten Fällen.

19.5. Entschädigung

Eine Erstattung von Kosten/Aufwendungen bzw. eine Entschädigung für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren wird nicht gewährt.

19.6. Aufhebung des Verfahrens

Insbesondere für den Fall, dass keine den Anforderungen des Auftraggebers entsprechenden Teilnahmeanträge oder Angebote fristgerecht eingehen, eine grundlegende Änderung der Vergabeunterlagen erforderlich wird oder andere schwerwiegende Gründe bestehen, bleibt die Aufhebung des Verfahrens vorbehalten (§ 57 SektVO). Die Vergabestelle wird die Bieter im Falle einer Aufhebung des Verfahrens unter Angabe der Gründe, gegebenenfalls über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich unterrichten.

19.7. Einverständnis des Bieters

Mit der Abgabe eines Teilnahmeantrags erklärt sich der betreffende Bieter mit allen Bestandteilen der vorliegenden Verfahrensbedingungen einverstanden.

Der Bieter sichert durch seine Beteiligung am Verfahren zu, dass für die Verarbeitung der in seinem Teilnahmeantrag und/oder seinem Angebot enthaltenen personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit diesem Verfahren und der Vertragserfüllung die erforderliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Eingetragen werden Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail und Ansprechpartner. Nach Abschluss des Verfahrens werden diese Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht. Siehe insoweit die Hinweise zum Datenschutz (**Anlage A.4** Hinweise zum Datenschutz).

19.8. Rücknahme von Teilnahmeanträgen

Eine Rücknahme von bereits abgegebenen Teilnahmeanträgen ist bis zum Ablauf der Teilnahmefrist durch Erklärung in Textform gemäß § 126b BGB möglich. Bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge kann dann ein neuer Teilnahmeantrag eingereicht werden.
